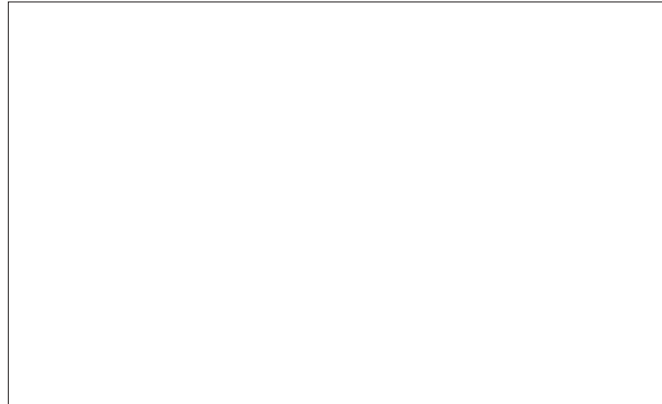


Jetzt sind Sie dran. Sichern Sie sich perfekt ab.

Dank stetig angepasster Sicherheitsanforderungen an sämtliche Aufzugsanlagen durch nationale und europäische Gesetze und Normen konnte in den letzten Jahren deutschlandweit das Gefährdungspotenzial für Nutzer und Wartungspersonal enorm minimiert werden.

Wir möchten, dass diese positive Entwicklung weiter anhält. Deshalb tun wir alles dafür, dass Sie die Sicherheit Ihrer Anlage auch in Zukunft jederzeit gewährleisten können und dass alle Vorschriften eingehalten werden. Mit unseren perfekt auf Ihre Bedürfnisse abgestimmten Vertragskonzepten haben wir heute schon Antworten auf die Rechtslage von morgen parat.

Sie wünschen weiteres Infomaterial zur neuen BetrSichV oder haben Interesse an einem individuellen, kostenfreien Beratungsgespräch? Dann treten Sie einfach mit uns in Kontakt.



Visitenkarte, Stempel



Die neue
Betriebssicherheitsverordnung.
Wichtige Informationen auf einen Blick.

TEPPER AUFZÜGE GmbH
Hafengrenzweg 11-19 · 48155 Münster
Tel. +49 251 6058-0 · Fax +49 251 6058-160
info@tepperms.com · www.tepper-aufzuege.de

TEPPER AUFZÜGE



Meistern Sie neueste Vorschriften mit einem bewährten Servicepartner.

Sicherheit neu definiert.

Seit dem 1. Juni 2015 gilt sie – die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für Aufzüge. Darin werden pauschal alle Aufzüge als Arbeitsmittel klassifiziert. Das heißt: Was bisher nur auf gewerblich genutzte Aufzüge zutraf, betrifft nun auch Aufzüge mit anderem Nutzungsprofil.

Da jeder Betreiber die Sicherheit seiner Aufzugsanlagen gewährleisten muss, möchten wir Sie hiermit umfassend über die Neuerungen der aktuellen BetrSichV informieren. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch persönlich zur Seite und sorgen zuverlässig und schnell dafür, dass Ihre Anlage den neuesten Sicherheitsanforderungen rundum gerecht wird. Unser vorausschauender und kundenorientierter Service bereitet Sie jetzt schon auf die kommenden Anforderungen vor.



Alles, was Sie wissen müssen: Die Änderungen für Betreiber.

ZUSÄTZLICHE PRÜFUNG VOR INBETRIEBNAHME

Bisher war für die Betriebsfreigabe eines Aufzugs nur die Prüfung zur Inverkehrbringung (1) notwendig, an deren Anschluss eine Konformitätserklärung (2) von Tepper Aufzüge ausgestellt wurde. Zukünftig ist eine zusätzliche, kostenpflichtige Prüfung vor Inbetriebnahme (3) verpflichtend – erst nach Durchlaufen dieser drei Schritte darf ein Aufzug genutzt werden. Als ihr umfassender Servicepartner unterstützen wir Sie über den gesamten Prozess hinweg und sorgen auch dafür, dass Ihr Aufzug schnellstmöglich einsatzbereit ist.

FACHKUNDIGE WARTUNG UND INSTANDHALTUNG

Der Betreiber ist durch die BetrSichV zu fachkundiger Wartung der Aufzugsanlagen verpflichtet und muss dies im Zweifel auch darlegen können. Durch die Zertifizierung von Tepper Aufzüge nach DIN EN 13015 weisen wir Fachkunde aus und garantieren Ihnen hochqualifizierten Service.

REGELMÄSSIGE INAUGENSCHENNAHME DURCH BETREIBER

Wer eine Aufzugsanlage betreibt, muss diese regelmäßig einer Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle unterziehen. Der Begriff „Aufzugswärter“ entfällt, nicht aber die damit verbleibende Verantwortung – bei deren Erfüllung wir Sie durch unsere hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards unterstützen.

ERSTELLUNGSPFLICHT EINER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Die BetrSichV verpflichtet zum Betrieb der Aufzugsanlage nach dem aktuellen Stand der Technik. Hierzu muss durch den Betreiber eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden, in der Abweichungen zum Stand der Technik erfasst sowie notwendige Gegenmaßnahmen definiert werden. Tepper Aufzüge unterstützen Sie bei der Erstellung dieser Dokumentation sowie bei ggf. notwendigen Nachrüstungsarbeiten.

FRISTEN UND UMFANG WIEDERKEHRENDER PRÜFUNGEN

Der Betreiber legt die Prüffrist für die Aufzugsanlage auf Basis der Gefährdungsbeurteilung fest. Dabei darf die Frist nicht länger als zwei Jahre sein. Ab sofort kann die Überwachungsstelle (ZÜS) – abhängig vom Zustand der Anlage – die vom Betreiber festgelegte Frist verkürzen. Prüfungen können somit häufiger und damit teurer werden. Zudem erstreckt sich die Aufzugsanlagen-Prüfung künftig auch auf alle aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen, die mit dem Aufzug verbunden sind und auf ihn einwirken (z. B. Schachtrauchung oder Notstrom). Wir warten Aufzugsanlagen auf höchstem Niveau, sodass wir die Gefahr der Fristverkürzung minimieren.

NACHRÜSTUNG EINES NOTRUFSYSTEMS

Jeder Aufzug mit Personenbeförderung muss bis zum Jahr 2020 mit einem Zweibege-Kommunikationssystem ausgestattet sein. Nur so wird gewährleistet, dass ein ständig besetzter Notdienst erreicht werden kann. Bei einem Zwischenfall haftet heute schon der Betreiber für den entstandenen Schaden. Unsere Teleservice-Produkte sorgen dafür, dass Sie im Notfall bestens aufgehoben sind – das 24h-Notrufsystem überwacht nicht nur Ihren Aufzug über eine ständige Datenferndiagnose, es leitet bei Bedarf auch die notwendigen Schritte ein.

NOTFALLPLAN

Bis zum 31.05.2016 muss für jede Aufzugsanlage ein Notfallplan erstellt und dem Notdienst vor Inbetriebnahme verfügbar gemacht werden. Darin enthalten sind z. B. der verantwortliche Betreiber, Personen die Zugang zu allen Einrichtungen der Anlage haben, Personen die eine Notbefreiung vornehmen können sowie auch Hinweise zur ersten Hilfe. Weil Sicherheit bei Tepper Aufzüge an erster Stelle steht, unterstützen wir Sie bei der Erstellung des Notfallplans.

PRÜFPLAKETTE

In der Kabine von Aufzugsanlagen muss ab dem 01.06.2015 eine Kennzeichnung, ähnlich einer Prüfplakette für das Auto, angebracht sein. Diese zeigt in welchem Monat und Jahr die nächste Prüfung stattfinden muss, damit Aufzugsnutzer geprüfte Anlagen erkennen.